
S 55 SO 528/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 SO 528/05 ER
Datum	08.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 386/05 ER SO
Datum	22.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 8. November 2005 wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers für das Beschwerdeverfahren zu tragen. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung von Rechtsanwalt Bärnddeling bewilligt.

Gründe:

Die statthafte und zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -)), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([§ 174 SGG](#)), ist nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht dem Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz dadurch gewährt, dass es die aufschiebende Wirkung der von dem Antragsteller gegen den Bescheid vom 6. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2005 erhobenen Anfechtungsklage ([S 55 SO 263/05](#)) wiederhergestellt hat. Der angegriffene Bescheid, mit dem die Antragsgegnerin die zunächst nach [§§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz](#) und seit dem 1. Januar 2005 nach [§§ 53, 54](#) in Verbindung mit [§ 56 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch](#) (Sozialhilfe (SGB XII)) gewährte Eingliederungshilfe, welche nach dem

Ä½bereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten aufgrund eines im Jahre 1967 ergangenen "Kostenbescheides fÄ½r die BeschÄ½ftigung in einer TagesfÄ½rderstÄ½tte" "bis auf weiteres" erbracht wurde, wegen einer wesentlichen Ä½nderung der VerhÄ½ltnisse aufgehoben hat, unterliegt auch nach der Auffassung des beschlieÄ½enden Senats bei der in dem vorliegenden Eilverfahren lediglich gebotenen summarischen Ä½berprÄ½fung ernstlichen Zweifeln hinsichtlich seiner RechtmÄ½Ä½igkeit. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht.

Die von der Antragsgegnerin fÄ½r die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vorausgesetzte wesentliche Ä½nderung der VerhÄ½ltnisse im Sinne des [Ä½ 48 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Ä½ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz Ä½ lÄ½sst sich nach dem Kenntnisstand des Beschwerdeverfahrens nicht feststellen. Sie kann nicht allein darin gesehen werden, dass der Antragsteller bei Erlass des Aufhebungsbescheides kurz vor Vollendung des 65. Lebensjahres stand und die FÄ½rderung Ä½ wie aus dem auf den 30. September 2005 befristeten Neubewilligungsbescheid vom 7. April 2004 ersichtlich Ä½ nach dem Willen der Antragsgegnerin jedenfalls mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden sollte. Den Vorschriften des SGB XII, die den Anspruch auf die GewÄ½hrung von Eingliederungshilfe ergeben, ist nicht zu entnehmen, dass ein derartiger Anspruch mit Vollendung des fÄ½nfundsechzigsten Lebensjahres gleichsam automatisch endet. Vielmehr bestimmt [Ä½ 53 Abs. 1 SGB XII](#), dass behinderte Menschen Eingliederungshilfe erhalten, wenn und solange die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfÄ½llt werden kann. Dies ist im Einzelfall zu prÄ½fen und festzustellen. Allerdings werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben regelmÄ½Ä½ig mit dem Eintritt des Berechtigten in das Rentenalter an Bedeutung verlieren, wenn auch das Gesetz keinen Hinweis darauf gibt, dass BerufstÄ½tigkeit schon allein durch den Eintritt in das Rentenalter enden soll (vgl. auch [Ä½ 41 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch Ä½ Gesetzliche Rentenversicherung Ä½). DemgegenÄ½ber gibt es fÄ½r die Leistungen der sozialen Rehabilitation keine Altersgrenze (vgl. Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, Ä½ 53, Rdnr. 25 f. m.N.).

Hiernach kann ein fortgeschrittenes Alter und ein damit verbundenes Nachlassen von KrÄ½ften eine wesentliche Ä½nderung der VerhÄ½ltnisse ergeben und damit Anlass zur Einstellung einer bestimmten FÄ½rderung sein. Dies wird bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sicher frÄ½her der Fall sein als bei anderen Rehabilitationsleistungen. Jedoch hat die Antragsgegnerin vorliegend keinerlei Feststellungen dazu getroffen, ob die FÄ½higkeiten des Antragstellers tatsÄ½chlich mittlerweile so eingeschrÄ½nkt sind, dass die WeiterfÄ½hrung der seit 1967 gewÄ½hrten FÄ½rderung nicht als im Sinne der Zielsetzung der Eingliederungshilfe noch immer erfolgversprechend erscheint. UngeklÄ½rt ist auch, inwieweit die BeschÄ½ftigung in der TagesfÄ½rderstÄ½tte F. der Eingliederung in das Arbeitsleben dient und welche Anteile der Eingliederung in die Gemeinschaft im Ä½brigen dienen. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil nach dem Kenntnisstand des Eilverfahrens und insoweit entgegen der Behauptung der Antragsgegnerin nicht davon ausgegangen werden kann, dass die dem Antragsteller bisher gewÄ½hrte FÄ½rderung ausschlieÄ½lich der Eingliederung in das Arbeitsleben dient. Vielmehr wird hiervon offenbar die gesamte Lebenssituation des Antragstellers erfasst. Dies

hat der Antragsteller bereits im Verfahren vor dem Sozialgericht unter Hinweis auf die zwischen der Antragsgegnerin und dem Leistungserbringer geschlossene Leistungsvereinbarung und die Struktur der Tagesf rderst tze unwidersprochen vorgetragen. Infolge Fehlens entsprechender Feststellungen hierzu k nnte sich der angegriffene Bescheid bei seiner  berpr fung in dem anh ngigen Klageverfahren als rechtswidrig erweisen. Jedenfalls aber bedarf der Sachverhalt in diesem Punkte der weiteren Aufkl rung. Diese bleibt dem anh ngigen Klageverfahren vorbehalten.

Bei dieser Sachlage muss das Interesse des Antragstellers, von den Auswirkungen des nachtr glich mit sofortiger Vollziehbarkeit versehenen Bescheides zun chst verschont zu bleiben, weiterhin den Vorrang genie en vor dem  ffentlichen Interesse an der sofortigen Einstellung der F rderung. Er hat durch Vorlage einer  rztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht, dass der erreichte Entwicklungsstand bei Wegfall der Tagesf rderung gef hrt und ein schneller Abbau seiner k rperlichen und geistigen Kr fte zu bef rchten w re.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwaltes beruht auf [  73 a SGG](#) in Verbindung mit [  114, 119 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([  177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.12.2005

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024